



Centrale du Chien de Chasse

Jagdeignungsprüfung

- JEP -

Prüfungsordnung

Ausgabe 2017

Die C.C.C. behält sich jedwede Änderung der PO vor.

INDEX

| | |
|--|-----------|
| <u>Zweck der Prüfung</u> | 2 |
| <u>Veranstaltung der Prüfung</u> | 2 |
| Art 1 Allgemeines | 3 |
| Art 2 Zulassung | 3 |
| Art 3 Meldung zur Prüfung | 3 |
| Art 4 Rechte und Pflichten der Veranstalter | 4 |
| Art 5 Richter | 4 |
| Art 6 Richtersitzung | 5 |
| Art 7 Ordnungsvorschriften | 5 |
| Art 8 Durchführung der Prüfung | 6 |
| Art 9 Verlosung der Startnummern | 6 |
| Art 10 Zuschauer | 6 |
| <u>Fachgruppen:</u> | 7 |
| Art 11 Waldarbeit: | 7 |
| Art 12 Wasserarbeit | 8 |
| Art 13 Feldarbeit | 9 |
| Art 14 Bringen | 9 |
| Art 15 Schussfestigkeit im Feld oder Wald | 9 |
| Art 16 Gehorsamsfächer | 10 |
| I. Allgemeines Verhalten | 10 |
| II. Verhalten auf dem Stand | 11 |
| III. Leinenführigkeit | 11 |
| IV. Folgem frei bei Fuß | 11 |
| V. Ablegen mit Schießen | 11 |
| Art 17: Übersicht über die Einstufung in die einzelnen Preisklassen-JEP | 13 |
| Art 18 Einspruchsordnung | 14 |

Zweck der Prüfung

Die Jagdeignungsprüfung (JEP) wird jedes Jahr nach Bedarf im Anschluss an den Dressurhundelehrgang abgehalten.

Der Zweck dieser Prüfung ist die Bestätigung einer soliden Grundausbildung in den Apportier- und Gehorsamsfächern und dient als gute Vorbereitung für die vollständige Ausbildung zu einem gebrauchsfähigen Jagdhund der für einen waidgerechten Jagdbetrieb unerlässlich ist.

Veranstaltung der Prüfung

Art 1 Allgemeines

- a) Eine JEP (Jagdeignungsprüfung) darf nur vom 01.05. – 30.09. abgehalten werden. Voraussetzung für eine gewissenhafte und sorgfältige Durchführung der JEP sind ausreichend große Reviere für die Feld-und Waldarbeit. Zugleich muss eine ausreichend große Wasserfläche zur Verfügung stehen.
- b) Die Veranstalter müssen bei der Auswahl der Prüfungsreviere dafür Sorge tragen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Zahl der für eine JEP zuzulassenden Hunde hat mit den vorhandenen Revierverhältnissen im Einklang zu stehen.
- c) Es bleibt dem Verein überlassen, ob er bei der Durchführung der JEP Fachrichtergruppen bildet oder ob die Richtergruppen alle ihnen zugeteilten Hunde in allen Fächern prüfen.
- d) Bei der Einteilung der Richter in Fachrichtergruppen muss jede Richtergruppe alle Hunde in den ihr zugeteilten Fächern prüfen. Bei den Gehorsamsfächern darf die Prüfungsleitung eine Ausnahme beschließen.
- e) Der Vorstand der Centrale du Chien de Chasse (C.C.C.) ist verantwortlich für die Vorbereitung und die Durchführung der Prüfung sowie für die Ausstellung der Prüfungszeugnisse und die rechtzeitige und richtige Berichterstattung.
- f) Der Vorstand der Centrale du Chien de Chasse (C.C.C.) trägt gemeinsam mit dem Prüfungsleiter die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung.
- g) Änderungen dieser Prüfungsordnung können nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Richterkommission und Vorstand der C.C.C. vorgenommen werden.

Art 2 Zulassung

- a) Zur JEP sind alle Jagdhunde zugelassen auch solche ohne Ahnentafeln.
- b) Alle Jagdhunde müssen einen gültigen Impfpass mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen vorweisen können. Des Weiteren müssen sie durch den ebenfalls gesetzlich vorgeschriebenen Chip identifizierbar sein.
- c) Eigentümer und Führer des gemeldeten Hundes müssen einen gültigen Jagdschein vorweisen. Sollte ein Eigentümer oder Führer eines Hundes OHNE JAGDSCHEIN diese Prüfung führen wollen, so muss er eine Haftpflichtversicherung vorweisen können, sowie eine schriftliche Begründung vorlegen warum er den Hund auf der jagdlichen Gehorsamsprüfung vorstellen möchte. Antragsteller sollten entweder bekannte Treiber, Jagdscheinanwärter oder bekannte Jagdhundeführer sein. Über die Zulassung zur Jagdeignungsprüfung entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand der C.C.C.
- d) Besitzer und Führer von Hunden, welche durch die C.C.C. von der Teilnahme an anerkannten jagdkynologischen Veranstaltungen ausgeschlossen wurden, oder/und vorsätzlich unwahre Angaben bei der Nennung von Hunden eine Täuschung der Veranstalter und der Richter beabsichtigen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

Art 3 Meldung zur Prüfung

- a) Die Meldung zu einer JEP ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes auf dem aktuellen Formblatt einzureichen.
- b) Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit den Angaben des Hundes übereinstimmen und sind mit deutlich lesbarer Druckschrift sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Vorstand der C.C.C. zu überprüfen.
- c) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter müssen vom Vorstand der C.C.C. zurückgegeben oder ergänzt werden.
- d) Der Eigentümer und der Führer eines gemeldeten Hundes müssen Mitglied der C.C.C. sein.
- e) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- f) Ein Führer darf auf einer JEP nicht mehr als zwei Hunde führen.
- g) Der Führer eines Hundes muss einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz für seinen Hund nachweisen.
- h) Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Papiere sowie den Impfpass des Hundes übergeben. Der Impfpass eines jeden Hundes muss alle vorgeschriebenen, gültigen Impfungen nachweisen können. Geschieht dies nicht, darf der Hund unter Verfall des Nenngeldes nicht geprüft werden. Der Prüfungsleiter oder sein Stellvertreter hat die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und Einträge zu überprüfen. Zeigen sich Mängel in den vorgelegten Unterlagen, kann der Hund unter Verfall des Nenngeldes ausgeschlossen werden.
- i) Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung des vom Vorstand festgesetzten Nenngeldes, auch wenn der betroffene Hund nicht zur Prüfung erscheint, es sei denn, die Nennung wird bis zum festgesetzten Meldeschluss widerrufen. Falls das Nenngeld für einen Hund nicht bis zum Nennungsschluss eingegangen ist, besteht

kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes für gemeldete, aber nicht erschienene Hunde.

Art 4 Rechte und Pflichten der Veranstalter

- a) Die Veranstalter müssen einen verantwortlichen Prüfungsleiter für die Durchführung der JEP bestimmen. Ein Prüfungsleiter muss in der aktuellen Richterliste der FCI benannt sein. Er kann bei dieser Prüfung als Verbandsrichter tätig werden.
- b) Dem Prüfungsleiter und den Richtern werden Ordner/Prüfungshelfer beigegeben, welche jene bei der Durchführung ihrer Arbeit unterstützen und dafür Sorge tragen sollen, dass tunlichst jede Störung oder Behinderung vermieden werden kann.
 - 1) Den Ordnern steht des Weiteren die Führung der Zuschauer zu.
 - 2) Die Ordner führen die Aufträge, die ihnen vom Veranstalter, vom Prüfungsleiter oder von den Richtern erteilt werden, aus. Es ist ihnen untersagt in jeglicher Form in das Prüfungsgeschehen einzugreifen.

Art 5 Richter

- a) Richter müssen in der aktuellen Richterliste der FCI aufgeführt sein.
- b) Die Richter und die Obleute wählt der Vorstand der C.C.C. oder in seinem Auftrage der Prüfungsleiter aus. Als Obmann einer Richtergruppe soll nur ein Richter mit Erfahrung tätig sein. Prüfungsleiter und Richter dürfen keinen eigenen Hund auf der von ihnen gerichteten Prüfung führen oder führen lassen. Das gleiche gilt für Hunde die aus eigener Zucht stammen.
- c) Eine Richtergruppe besteht aus mindestens 2 Richtern.
- d) Nur in Ausnahmefällen darf bei einem nicht vorauszusehendem Ausfall eines Verbandsrichters ein Jäger, der auch erfahrener Gebrauchshundeführer ist (ggf. ein Richteranwälter), als Ersatz –„Notrichter“ –in einer Richtergruppe eingesetzt werden. In jeder Richtergruppe darf bei allen Arbeiten maximal 1 Notrichter tätig sein.
- e) Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Richtergruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.
- f) Sobald die Richtergruppe entsprechende Feststellungen untereinander abgestimmt hat, muss der Obmann oder ein von ihm beauftragter Verbandsrichter / Richteranwälter eine Darstellung und vorläufige Wertung der von dem Hund gezeigten Arbeiten gegenüber Führer und Korona abgeben. Jeder Führer kann von dem Obmann der jeweiligen Richtergruppe Auskunft über das vergebene Prädikat verlangen, nachdem sein Hund durchgeprüft worden ist.

Art 6 Richtersitzung

- a) Vor Beginn der Prüfung muss eine eingehende Richterbesprechung stattfinden, um die Richter und Notrichter/Richtanwärter auf möglichst gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Prüfungsanforderungen abzustimmen und damit eine weitgehend gleiche Beurteilung für alle Hunde sicherzustellen.
- b) Nach Beendigung der Prüfung aller Hunde muss eine abschließende Richtersitzung stattfinden.

Art 7 Ordnungsvorschriften

- a) Die C.C.C. trägt zusammen mit dem Prüfungsleiter die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder Prüfung.
- b) Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und ihren Richtern vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündin zu machen. Heisse Hündinnen werden zum Schluss geprüft.
- c) Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen anderer teilnehmender Hunde nicht durch die Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.
- d) Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln (z.B. Dressurhalsbänder, Moxonleine und deren Attrappen sowie GPS-Geräte) ist nicht zulässig.
- e) Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und der Ordner Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.
- f) Die nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen. Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf zur Arbeit mit ihren Hunden zur Stelle sind.
- g) Während der Arbeit eines Hundes müssen die Zuschauer so weit hinter dem Führer und den Richtern bleiben, dass die Arbeit des Hundes nicht gestört wird.
- h) Während der gesamten Prüfung müssen die Chipnummer aller teilnehmenden Hunde von der Richtergruppe geprüft werden.
- i) Von der Prüfung kann ferner unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:
 - wer einen anderen Hund als den gemeldeten vorstellt oder prüfen lässt,
 - wer den Veranstalter oder Richter während der Prüfung täuscht,
 - wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen lässt,
 - wer mit seinem Hund beim Aufruf nicht anwesend ist,
 - wer die Hitze seiner Hündin wissentlich verschweigt oder wer den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht Folge leistet,
 - Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schaden (Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären, etc.) .
 - Hunde ohne gültigen Impfpass und Chip
 - Eigentümer und Führer, die einen bissigen Hund nicht so verwahren, dass er keine Gefahr darstellt.

Art 8 Durchführung der Prüfung

a) Muss-und Sollbestimmungen

- Diese PO enthält „Muss“ – und „Soll“ – Bestimmungen
- Die Mussbestimmungen sind, auch in der negativen Form-z.B. „darf nicht“, bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bestimmungen dieser PO, unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen. Ein Hund, welcher eine Mussbestimmung nicht erfüllt, kann in dem betreffenden Fach nur das Prädikat „ungenügend“ erhalten.
- Die Nichterfüllung einer Sollbestimmung hat eine entsprechende Minderung der Bewertung zur Folge.

b) Prädikate und Leistungsziffern

- Für die in einem Fach gezeigte sehr gute, gute, genügende oder ungenügende Leistung ist ein Prädikat zu erteilen.
- Die Richter haben für die Leistungen eines jeden Hundes das Prädikat festzulegen und ihr Urteil in Worten (Prädikaten) in ihre Richterbücher einzutragen. Die Prädikate sind in Leistungsziffern umgesetzt und den einzelnen Prädikaten entsprechen folgende Leistungsziffern (ganze Zahlen):

| | | |
|------------|---|---|
| sehr gut | = | 3 |
| gut | = | 2 |
| genügend | = | 1 |
| Ungenügend | = | 0 |

c) Von der Weiterprüfung auszuschließen sind:

- Anschneider (Angabe der Wildart ist unbedingt erforderlich)
- Totengräber (Angabe der Wildart ist unbedingt erforderlich)
- Wildhetzer und völlig ungehorsame Hunde
- Schuss-, hand- und wildscheue sowie wesensschwache Hunde
- Hochgradige Rupfer und Knautscher
- Aggressive und gefährliche Hunde

Art 9 Vergabe der Startnummern

Die Einteilung der Hunde in Gruppen wird von der Prüfungsleitung/Vorstand der C.C.C. bestimmt.

Art 10 Zuschauer

- a) Während der Prüfung haben die Zuschauer entsprechend weit hinter den Richtern zu bleiben. Kulturschäden sind zu vermeiden.
- b) Den Anordnungen der Richter, der Prüfungsleitung und der Ordner ist unbedingt Folge zu leisten.

Fachgruppen:

Art 11 Waldarbeit:

Haarwildschleppen

- a) Die Arbeit auf den Haarwildschleppen wird mit Hase oder Kaninchen geprüft.
- b) Totengräber und Anschneider müssen von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.
- c) Das Wild wird von dem mit etwas Bauchwolle bezeichneten Anschuss an einer Leine mindestens 200m(250 Schritte) weit mit Einlegung von einem stumpfwinkligen Haken geschleppt. Dann wird das geschleppte Stück bzw. ein anderes Stück der gleichen Wildart niedergelegt.
- d) Auf Wunsch des Führers können die Schleppen auch mit einem Stück der betroffenen Wildart hergestellt werden. Das geschleppte Stück Wild ist dann in jedem Fall am Ende der Schleppe und nicht direkt vor dem Schleppenleger abzulegen. Vor Beginn der Arbeit ist das Schlepptwild von der Leine zu befreien.
- e) Der Führer kann verlangen, dass seinem Hund das geschleppte Stück zum Bringen ausgelegt wird. Falls er hiervon Gebrauch machen will, hat er dies den Richtern vor Beginn der Arbeit mitzuteilen.
- f) Auf der Schleppe wird das Finden des einen und das Bringen des anderen Stückes nicht als Fehler gewertet. Das Loben des Hundes und das sich Bemerkbarmachen des Führers beim Bringen gilt nur dann nicht als verbotene Einwirkung, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.
- g) Die Haarwildschleppen gehören zur Waldarbeit, sie sind daher im Wald zu legen.
- h) Die Schleppen sollen für jeden Hund erst unmittelbar vor der Prüfung hergestellt werden und sie sollen gleichwertig sein. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen können.
- i) Das zum Bringen bestimmte Stück darf am Ende der Schleppe nicht in eine Bodenvertiefung oder hinter einen Baum gelegt werden.
- j) Nach dem Auslegen des Stückes hat sich der Schleppenzieher in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass der Hund ihn vom abgelegten Stück aus nicht eräugen kann. Dort muss er, falls die Schleppe mit 2 Stück Wild hergestellt worden ist, das zweite Stück Wild frei vor sich hinlegen. Er darf dem Hund nicht verwehren, das geschleppte Stück zu bringen, falls dieser zu ihm kommt und es zum Bringen aufnimmt. Er darf erst dann aus der Deckung treten, wenn die am Anschuss verbliebenen Richter ein Zeichen geben oder er selbst erkennen kann, dass die Prüfung abgeschlossen ist.
- k) Gefordert wird williges und selbständiges Finden sowie schnelles Aufnehmen und freudiges Bringen eines Stückes.
- l) Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 80m (100 Schritt) betragen und das zur Schleppe verwandte Haarwild soll frisch sein, vor allem soll das niedergelegte Stück sauber sein.
- m) Die Richter sind verpflichtet, dem Führer den markierten Anschuss zu zeigen.

- n) Der Hund darf die ersten 30m der Schleppe an der Leine arbeiten, dann muss der Führer den Hund schnallen und darf nicht weiter folgen.
- o) Der Führer darf seinen Hund dreimal auf den Schleppen ansetzen. Hierbei ist jede weitere Beeinflussung nach dem ersten Ansetzen als erneutes prädikatsminderndes Ansetzen anzusehen.
- p) Ein Hund, der das geschleppte oder das vor dem Schleppenleger ausgelegte Stück findet und nicht bringt, kann dieses Fach nicht bestehen. Ein Hund der gefunden hat, darf nicht noch einmal angesetzt werden.
- q) Wird der Hund bei der Schleppenarbeit oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so kann er nach Ermessen der Richter eine Ersatzschleppe bekommen. Außergewöhnliche Umstände werden in der Richterbesprechung festgelegt.
- r) Das Schlepptwild sowie das abgelegte Stück Wild müssen naturbelassen bleiben.
- s) Die Arbeit darf 20 Minuten nicht überschreiten.

Art 12 Wasserarbeit

Verlorensuche

- a) Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zum Bringen einzusetzen ist.
- b) Für diese Arbeit wird eine frische Ente auf Schrottschussentfernung so ins offene Wasser geworfen, dass der Hund das Werfen nicht eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren, dass der Hund über eine freie Wasserfläche schwimmen muss.
- c) Der Hund soll nach einmaligem Kommando das Wasser annehmen und die Ente selbstständig suchen. Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch dauernde Aufforderungen und Einwirkungen (z.B. Steinwurf, Handzeichen, Kommandos...) mindern das Prädikat.
- d) Er muss sie finden und seinem Führer selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen.
- e) Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, wird ein Schrottschuss auf das Wasser in Richtung Ente abgegeben. Schießt der Schütze nicht auf das Wasser, ist der Vorgang zu wiederholen, auch wenn der Hund die Ente gebracht hat.
- f) Die Gesamtdauer dieser Arbeit darf 10 Minuten nicht überschreiten.
- g) Ein Hund der die Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann dieses Fach nicht bestehen. In diesem Fall ist auch das Bringen der Wasserarbeit mit ungenügend zu bewerten. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.

Art 13 Feldarbeit

Federwildschleppe

- a) Federwildschleppe: Diese Schleppe ist 150m (200 Schritt) weit auf bewachsenem Boden unter Einfügung von einem stumpfwinkligen Haken im Offenland zu legen.
- b) Die Bestimmungen für die Arbeit auf den Haarwildschleppen sind sinngemäß anzuwenden.

Art 14 Art des Bringens

- a) Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist sowohl zu starkes als auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen.
- b) Das korrekte Abgeben soll sich zeigen indem der Hund mit dem gebrachten Wild zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf einfaches - nicht lautes! - Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt. Lässt der Hund hierbei das Wild fallen, mindert dies das Prädikat. Der Führer muss in Besitz des Wildes kommen.
- c) Knautschen ist als Fehler zu werten und mindert das Prädikat. Hochgradige Knautscher und Rupfer sind auszuschließen.
- d) Alle drei Bringfächer (Haarwild, Ente, Federwild) sind einzeln zu bewerten. Jedes Einzelbringfach muss mindestens mit genügend -1Punkte- bewertet werden. Aus diesen Zensuren ist der Durchschnitt zu ermitteln. Ergibt sich dabei keine ganze Zahl, ist nach oben auf- bzw. nach unten abzurunden. Wenn bei einem Versagen des Hundes ein Einzelbringfach mit ‚ungenügend‘ - 0 Punkt - zu bewerten ist, kann auch das Gesamturteil im Fach ‚Bringen‘ nur mit ungenügend -0 Punkt lauten

Art 15 Schussfestigkeit im Feld oder Wald

- a) Während der Hund ca.20-30m frei (**unangeleint**) vom Führer entfernt ist, gibt die Richtergruppe einen Schrotschuss ab. Im Zweifelsfall können die Richter noch einen zweiten Schrotschuss abgeben, dieser im Abstand von 20-30 Sekunden zum ersten.
- b) Stark schussempfindliche (länger als eine Minute dauernde Einschüchterung) oder schussscheue (Flucht oder Arbeitsverweigerung) Hunde können die Prüfung nicht bestehen.
- c) Schussfest ist ein Hund, wenn er keinerlei negativen Reaktionen (Einschüchterung/Ängstlichkeit) auf den Schuss zeigt und seine Suche freudig fortsetzt.
- d) Schussempfindlichkeit ist eine negative Reaktion beim Knall des Schusses. Diese negative Reaktion kann sich in verschiedenen Graden äußern.

- Ist nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit stören lässt, so handelt es sich um eine „leichte Schussempfindlichkeit“.
- Sucht er unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer, nimmt aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder auf, so wird das als „Schussempfindlichkeit“ bezeichnet. Übersteigt die Dauer der Arbeitsverweigerung und des Beeindrucktseins diese Minute, so handelt es sich um „starke Schussempfindlichkeit“.
- Schussscheue ist gegeben, wenn der Prüfling statt des Schutzsuchens bei seinem Führer weg läuft und sich damit der Einwirkung seines Führers entzieht.
- Wenn der Hund sich angesichts der Waffe vom Führer nicht oder nicht weit genug löst, gilt er als „nicht durchgeprüft“. Der Hund kann die Prüfung nicht bestehen.

Art 16 Gehorsamsfächer

- a) Der Gehorsam ist Ausdruck einer sauberen und gründlichen Ausbildung und Voraussetzung für jede jagdliche Brauchbarkeit des Hundes.
- b) Die Feststellung des Gehorsams während der gesamten Prüfung ist deshalb unter allen vom Gebrauchshund geforderten Leistungen von größter Wichtigkeit.
- c) Bei der Prüfung der Gehorsamsfächer ist das jagdnahe Verhalten des Führers zu berücksichtigen.
- d) Ein Hund, der sich längere Zeit (+/-30min) der Einwirkung seines Führers und damit der Weiterprüfung entzieht, hat keinen Anspruch auf Durchprüfung.
- e) Der Gehorsam kann durch Fachrichtergruppen geprüft werden, die daraufhin den Gehorsam bei den verschiedenen Fächern beurteilen.
- f) Die verschiedenen Gehorsamsfächer werden einzeln bewertet und in der Summe in der Zensurentafel angegeben.
- g) Versagt der Hund bei einem der verschiedenen Gehorsamsfächer, so kann der Hund die Prüfung nicht bestehen.

I. Allgemeines Verhalten

- a) Der Gehorsam zeigt sich darin, dass der Hund dem Befehl zum Anleinen bei der Wald-, Feld- und Wasserarbeit willig folgt, sich während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt oder jault usw. und damit beweist, dass er auch auf der Jagd Führer und Mitjäger nicht stört.
- b) Das allgemeine Verhalten wird in Prüfungen wo in Fachrichtergruppen geprüft wird von jeder einzelnen Fachrichtergruppe bewertet. In der abschließenden Richterbesprechung wird die Durchschnittsbewertung ermittelt. Jeder Einzelgehorsam muss mindestens mit genügend ``1 Punkt`` bewertet werden. Aus diesen Zensuren ist der Durchschnitt zu ermitteln. Ergibt sich dabei keine ganze Zahl, ist nach oben auf- bzw. nach unten abzurunden. Wenn bei einem Versagen des Hundes ein Einzelgehorsam mit „ungenügend“ ``0 Punkte`` zu bewerten ist

oder wenn "nicht geprüft" zu vermerken ist, kann auch das Gesamturteil im Fach "allgemeines Verhalten" nur ungenügend ``0 Punkte`` oder "nicht geprüft" lauten. Dieser Hund kann die Prüfung nicht bestehen.

II. Verhalten auf dem Stand

- a) Beim Verhalten auf dem Stand während des Treibens werden die Führer mit ihren Hunden - diese angeleint - als Schützen an einer Dickung angestellt, während andere Personen die Dickung mit dem üblichen Treiberlärm durchgehen. Hierbei muss in der Dickung mehrfach geschossen werden.
- b) Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig verhalten, er soll nicht winseln, darf nicht Hals geben sowie an der Leine zerren oder vom Führer weichen.

III. Leinenführigkeit

- a) Der an der durchhängenden Leine geführte Hund soll ohne zu stören durch Stangenholz oder Kulturen gehen und den Führer so begleiten, dass er sich mit der Leine nicht verfängt und den Führer nicht am Vorwärtskommen hindert. Auf Anordnung der Richter, muss der Führer bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen und mindestens einmal stehenbleiben.
- b) Das Verfangen des Hundes mit der Leine, wie auch das Ziehen des Hundes an der Leine mindert das Prädikat für diese Leistung.
- c) Dauerhafte Einwirkungen des Führers können zum Nichtbestehen dieses Prüfungsfaches führen.

IV. Folgen frei bei Fuß

- a) Das Folgen frei bei Fuß wird in der Weise geprüft, dass der unangeleinte Hund seinem Führer ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß folgt. Auf Anordnung der Richter soll der Führer hierbei in wechselndem Tempo eine Strecke von ca. 50 m auf einem Weg gehen und dabei unterwegs mehrmals stehen bleiben, wobei der Hund sich dem Tempo des Führers anzupassen hat.

V. Ablegen mit Schießen

- a) Nachdem der Führer seinen Hund abgelegt hat, gibt er ihm durch Zeichen oder leisen Befehl zu verstehen, dass er liegen bleiben soll. Alles soll in größter Stille geschehen.
- b) Der Hund muss unangeleint abgelegt werden. Dabei dürfen Jagdgebrauchsgegenstände (z.B.: Jacke, Rucksack, Leine) beim Hund in direkter Nähe gelassen werden.
- c) Danach entfernt sich der Führer pirschend bis zu einem Richter, der mindestens 30m vom Ablegeort entfernt im Wald so postiert ist, dass ihn der Hund nicht eräugen oder wahrnehmen kann. Auf Anordnung der Richter wird ein Schrotschuss abgegeben.
- d) Eine Minute nach der Schussabgabe darf der Führer zum Hund zurück.
- e) Der Hund muss solange auf seiner Stelle bleiben, bis er vom Führer dort abgeholt wird. Verlässt er diese (mehr als 2 Meter) oder gibt er Laut, so ist diese Leistung mit „ungenügend“ zu bewerten. Winseln des Hundes mindert das Prädikat. Der Hund

darf jedoch den Kopf hochhalten, er darf sich aufrichten. Ein leichtes Abweichen bis zu 2m mindert das Prädikat.

- f) Verlässt der Hund seinen Platz, kann er zu einem späteren Zeitpunkt während dieser Prüfung an einer anderen Stelle ein zweites Mal geprüft werden. Verlässt er zum zweiten Mal seinen angewiesenen Platz oder wird laut, kann er dieses Fach nicht bestehen.
- g) Jagdmäßiges Verhalten und Ruhe des Hundes entscheiden das Prädikat für dieses Prüfungsfach.

Art 17: Übersicht über die Einstufung in die einzelnen Preisklassen -JEP

| Fachgruppe | Erreichbare Höchstpunktzahlen | Erforderliche Mindestpunktzahlen | | | Mindestbedingungen : | | |
|--|----------------------------------|-------------------------------------|--------------|---------------|----------------------|--------------|--------------|
| | | I. Preis | II. Preis | III. Preis | I. Preis | II. Preis | III. Preis |
| Waldarbeit | 3 | 2 | 1 | 1 | min gut | min genügend | min genügend |
| Wasserarbeit | 3 | 2 | 1 | 1 | min gut | min genügend | min genügend |
| Feldarbeit | 3 | 2 | 1 | 1 | min gut | min genügend | min genügend |
| Bringen | 3 | 2 | 1 | 1 | min gut | min genügend | min genügend |
| Summe der einzelnen Gehorsamsfächer | 15 | 10 | 5 | 5 | min gut | min genügend | min genügend |
| Gesamt | 27 | 22 | 17 | 9 | | | |

Um in einer Preisklasse bestätigt zu werden, muss der Hund die jeweilige Mindestpunktzahl in den einzelnen Fächern erreichen, sowie die erforderliche Gesamtpunktzahl. Stark Schussempfindlich oder Schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen

Art 18 Einspruchsordnung

- a) Einsprüche gegen die Zulassung von Hunden sind vor der Prüfung einzubringen.
- b) Einspruch gegen ein Prüfungsergebnis des einzelnen Faches ist innerhalb von 20 Minuten, nach Bekanntgabe des Prädikates durch den Obmann schriftlich einzulegen. Gleichzeitig muss eine Kautions von 40€ hinterlegt werden, ansonsten der Einspruch nicht statthaft ist.
- c) Die Prüfungsleitung ist zur Entgegennahme eines formfristgerechten Einspruches verpflichtet.
- d) Die Prüfungsleitung, zusammen mit allen beteiligten Richtern der Prüfung entscheiden unter Ausschluss jedes weiteren Rechtsmittels nach Anhörung der notwendigen Zeugen.
- e) Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist unzulässig.